

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 232/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
1. Dezember 1971

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
Schriftführer

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. Friederichs ,	
Bundesrichter	B u r g e r ,	
Bundessozialrichter	T i e d t	und
Bundessozialrichter	R ü b s t e c k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 4. Mai 1971
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufge-
hoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger eine Rente wegen Berufsunfähigkeit zusteht.

Der am 20. April 1907 geborene Kläger hat nach seiner Schulentlassung bis 1937 in der Landwirtschaft, als Arbeiter und Kraftfahrer gearbeitet. Danach war er bei dem Verkehrsbetrieb der Stadtwerke Wilhelmshaven, unterbrochen durch einen etwa zweijährigen Wehrdienst, versicherungspflichtig beschäftigt, und zwar zunächst als Schaffner und alsdann seit Juli 1945 oder März 1946 als Fahrer von Obussen, später als Kraftomnibusfahrer von Großraumfahrzeugen (Kraftomnibussen mit Anhängern und Gelenkbussen). Seit 1965 oblag ihm auch die Kontrolle über Fahrgäste mit Wochensichtkarten, Mehrfachfahrtscheinen und Umsteigekarten. Im Mai 1968 wurde er arbeitsunfähig krank und nahm am 14. April 1969 die Arbeit wieder auf. Seitdem beschäftigt ihn sein Arbeitgeber mit allgemeinen Hof- und Gartenarbeiten, zahlt aber noch den bisherigen Lohn eines Omnibusfahrers.

Wegen eines Nervenleidens beantragte der Kläger im Juli 1968, ihm Rente zu gewähren. Die Beklagte ließ den Kläger durch mehrere Fachärzte untersuchen und begutachten, und zwar mit dem Ergebnis, der Kläger sei nach Abklingen einer vorhanden gewesenen Polyneuritis bzw. eines Lumbalsyndroms im Gebiet der beiden Beine wieder in der Lage, als Kraftfahrer, Busführer o.ä. zu arbeiten. Die Beklagte lehnte daraufhin den Rentenanspruch ab, weil der Kläger in der Lage sei, leichte bis mittelschwere Männerarbeiten ganztägig regelmäßig zu verrichten; er sei daher als Busfahrer und in entsprechenden Berufen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbsfähig (Bescheid vom 5. Dezember 1968).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg (Urteile vom 11. August 1970 und 4. Mai 1971). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes und des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

II

Auf die Revision der Beklagten ist das Urteil des Berufungsgerichts mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

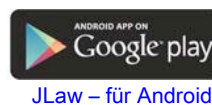
Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger den bisherigen Beruf als Kraftomnibusfahrer von Großraumfahrzeugen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann. Wenn auch diese Tätigkeit kein Lehrberuf sei, sei der Kläger als Fahrer von Großraumfahrzeugen im Stadtverkehr einem gelernten Facharbeiter gleichzusetzen. Um diesen Beruf auszuüben, müsse er nämlich Eigenschaften wie Gewissenhaftigkeit, besonderes Verantwortungsbewußtsein, ausgeprägte Disziplin, Nervenkraft, Selbständigkeit des Denkens und Handelns und Wendigkeit besitzen, die ihn befähigt hätten, einer aus dem Rahmen fallenden Häufung und Kombination von Funktionen gerecht zu werden. Die vom Kläger verlangten und gezeigten beruflichen Fähigkeiten gingen über den Kreis der untergeordneten Tätigkeiten hinaus. Der Kläger sei deshalb einem Ein-Mann-Busfahrer gleichzustellen, der nach dem Urteil des 4. Senats vom 14. Januar 1969 - 4 RJ 103/68 - (SozR Nr. 72 zu § 1246 RVO) Berufsschutz genieße.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Entscheidung des LSG nach dem gegenwärtigen Stand der getroffenen Feststellungen nicht hinreichend begründet ist; das LSG ist bei dem Kläger

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

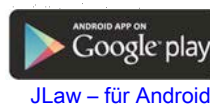
von dem "bisherigen Beruf" (§ 1246 Abs. 2 RVO) des Kraftomnibusfahrers von Großraumfahrzeugen im großstädtischen Linienverkehr ausgegangen. Mit der sogenannten "Dreistufentheorie" hat es ihn zwar als ungelernten Arbeiter eingestuft, ihm jedoch die oben erwähnten, vom 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) genannten besonderen Eigenschaften zugeschrieben, ohne indes hierzu eigene Erhebungen anzustellen. Die Revision vermißt mit Recht eine Beweiserhebung darüber, welche Anforderungen an einen Kraftomnibusfahrer von Großraumfahrzeugen im großstädtischen Linienverkehr im einzelnen zu stellen sind. Wenn auch die Auffassung der Beklagten zu weit gehen dürfte, daß sich die Anforderungen an einen solchen Kraftfahrer nicht wesentlich von denjenigen unterscheiden, die an jeden motorisierten Verkehrsteilnehmer zu stellen sind, weil dabei schon die besonderen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß §§ 15d, e, f, i der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung übersehen werden, hätte das Berufungsgericht jedoch prüfen und feststellen müssen, welche Anforderungen die Tätigkeit des Klägers mit sich brachte, ob sie mit denen identisch waren, die der 4. Senat des BSG bei einem Ein-Mann-Busfahrer voraussetzen zu müssen und ob der Kläger derartigen Anforderungen tatsächlich entsprochen hat. Aus dem Umstand, daß der Kläger die Kraftfahrertätigkeit ausgeübt hat, ist nicht ohne weiteres auf die vom LSG erörterten Anforderungen zu schließen. Dem LSG hätte sich dazu angeboten, einen berufskundlichen Sachverständigen, die Vorgesetzten, Dienststellenleiter und gegebenenfalls auch Arbeitskollegen des Klägers als Zeugen zu vernehmen und den Kläger selbst zu hören.

Zum anderen rügt die Beklagte mit Recht, daß das Berufungsgericht die Verweisungsmöglichkeiten für den Kläger nicht hinreichend aufgeklärt hat. Das LSG hat ausgeführt: Da der Kläger auch ihm zumutbare Verweisungstätigkeiten nicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

verrichten könne, sei er berufsunfähig; aus gesundheitlichen Gründen kämen nur leichte Hof- und Gartenarbeiten in Betracht; auf diese könne er zumutbar nicht verwiesen werden. Das LSG hat keine Feststellungen dazu getroffen, ob der Kläger außer leichten Hof- und Gartenarbeiten andere zumutbare Tätigkeiten verrichten kann, wie dies immerhin nach Lage des Falles denkbar erscheint. Zwischen den Tätigkeiten eines Kraftomnibusfahrers und denjenigen eines Hof- und Gartenarbeiters liegen jedenfalls Möglichkeiten einer Tätigkeit für einen eingeschränkt leistungsfähigen männlichen Versicherten.

Insoweit hätte das LSG gleichfalls einen berufskundlichen Sachverständigen befragen müssen.

Die von der Revision vermißte Sachaufklärung wird das LSG nachzuholen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)